

## Entschädigungsrecht «ad interim»

*Nach der deutlichen Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» obliegt es nun dem Bundesrat, bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen übergangsweise die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Es geht um eine in rechtlicher Hinsicht zweckmässige und praktikable Umsetzung. Von Christoph B. Bühler*

Am 3. März 2013 ist die umstrittene Volksinitiative «gegen die Abzockerei» von rund 68 Prozent der Stimmenden und sämtlichen Kantonen klar angenommen worden. Nach der Vorgabe der Verfassung muss der Bundesrat nun bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Er wird dies voraussichtlich in der Form einer gesetzesvertretenden Verordnung tun. Die für das Dossier zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga hat Ende März verlauten lassen, es sei geplant, bis Ende Mai einen Verordnungsentwurf und einen Begleitbericht zu erarbeiten. Nach Anhörung interessierter Kreise und Experten soll die Ausführungsverordnung per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.

### Die Frage nach Übergangsfristen

Mit dieser Ankündigung ist indessen noch nicht geklärt, wann die Ausführungsbestimmungen zur Anwendung kommen werden. Sowohl der Wortlaut der Minder-Initiative als auch die erwähnte Medienmitteilung des Bundesrates zu deren Umsetzung lassen mithin die Frage offen, ob dieser für sämtliche oder einzelne Bestimmungen Übergangsfristen vorsehen wird. Bei der Beantwortung könnte sich der Bundesrat vor allem von zwei Überlegungen leiten lassen:

► Erstens besteht an sich kein Spielraum für eine politische Bemessung von Übergangsfristen. Viel-

mehr dürfte es aufgrund der in Art. 197 Ziff. 8 BV statuierten Jahresfrist für den Erlass der Ausführungsbestimmungen dem Volkswillen entsprechen, dass Übergangsfristen nur insoweit vorzusehen sind, als dies zur Erfüllung der Zielvorgaben auch zweckmässig und erforderlich ist. Bedarf es keiner Übergangsfrist, so sollten die betreffenden neuen Vergütungsregeln somit grundsätzlich auch bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen zur Anwendung gelangen.

► Zweitens wird aber auch zu berücksichtigen sein, dass die Vergütungsvorschriften voraussetzen, dass die betroffenen Unternehmen zuerst rechtliche Anpassungen in Bezug auf ihr unternehmensinternes Regelwerk und ihre Vertragsverhältnisse vornehmen und verschiedene weitere administrative und technische Vorkehrungen treffen müssen, bevor sie das neue Vergütungsrecht zur Anwendung bringen können. Es ist ihnen somit eine angemessene Vorbereitungszeit zur Schaffung dieser Voraussetzungen einzuräumen.

Im Lichte dieser Leitlinien dürfte ein Lösungsansatz mit gestaffelten, auf die jeweiligen Regeln zugeschnittenen Übergangsfristen zweckmässig sein. In Bezug auf Ausführungsbestimmungen, welche bei den betroffenen Unternehmen zuerst eine Anpassung der Statuten und weiterer unternehmensinterner Regeln voraussetzen, könnten die Publikumsgesellschaften verpflichtet werden, an ihren ordentlichen Generalversammlungen im Jahre 2014 zunächst die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Vergütungsrechts zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die

Abstimmung der Generalversammlung über die Gesamtentschädigung der Organmitglieder sowie für deren Einzelwahl. Diese Regeln, auf deren Grundlage die Generalversammlung ihre erweiterten Mitwirkungsrechte ausüben kann, würden dann erstmals in den Generalversammlungen des Jahres 2015 zur Anwendung gelangen. Gleiches müsste wohl auch für die Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Fernabstimmung sowie den Abstimmungszwang und die Offenlegung des Stimmverhaltens von Pensionskassen gelten.

Nach der Verfassungsvorgabe ist auch dafür zu sorgen, dass die Widerhandlung gegen die neuen Vergütungsbestimmungen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft wird. Nach der Praxis des Bundesgerichts stellt indessen jede Strafe oder staatliche Zwangsmassnahme, welche – wie hier – einen Freiheitsentzug mit sich bringt, einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Sie bedarf daher einer klaren Grundlage in einem formellen Gesetz und kann nach der hier vertretenen Auffassung nicht ohne Not übergangsrechtlich auf Verordnungsstufe geregelt werden.

### Gesetzgeber gefordert

Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrechtliche Sanktionierung des Verstosses gegen die neuen Vergütungsbestimmungen dürfte ohnehin bereits weitgehend durch das geltende Strafrecht, insbesondere mit dem Tatbestand der

ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB, entsprochen werden. Eine ergänzende Regelung wird sich jedoch hinsichtlich der qualifizierten Strafordrohung bei einem Verstoss gegen die Vergütungsbestimmungen aufdrängen. Damit wird sich indessen der Gesetzgeber und nicht der Bundesrat zu befassen haben.

Bei den Revisionspunkten der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» handelt es sich, wie erwähnt, um Verfassungsbestimmungen, die nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern zuerst einer Umsetzung auf Stufe Gesetz bzw. übergangsweise auf Stufe Verordnung bedürfen. Damit ist auch klar: Aus dem verabschiedeten Initiativtext können im Grunde noch keine echten «Sofortmassnahmen» abgeleitet werden. Die Verwaltungsräte der betroffenen Publikumsgesellschaften bzw. deren Vergütungsausschüsse sind aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben zwar gehalten, sich bereits vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates Gedanken über die an die Hand zu nehmenden Anpassungen und deren möglichen Auswirkungen auf das Unternehmen zu machen; sie sollten sich dabei jedoch vorerst auf eine Umsetzungsplanung in Varianten beschränken und nicht voreilend gehorchen sein. Denn erst die sich voraussichtlich Mitte 2013 konkret abzeichnenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrates werden in verschiedenen noch nicht geregelten Punkten Klarheit schaffen.

Christoph B. Bühler ist Rechtsanwalt, Managing Partner bei Bockli Bodmer & Partner sowie Privatdozent für Handels- und Wirtschaftsrecht an den Universitäten Zürich und Basel.